

Hochschullehrer in schlechtes Licht gerückt

Vorwurf häufiger Abwesenheit nicht durch Fakten gestützt

Eine Regionalzeitung berichtet über eine Studentenvollversammlung an der im Verbreitungsgebiet beheimateten Universität. In einem Beschluss geht es darum, den Namenspatron der Uni, Ernst Moritz Arndt, nicht mehr mit der Hochschule in Verbindung zu bringen. Die Redaktion zitiert den Rektor der Hochschule sowie den Historiker Professor Werner Buchholz, der sich für die Entfernung des Namens Arndt ausspricht. Über ihn heißt es im Beitrag: „...Buchholz ist gegen alles Differenzieren und was sonst zugunsten Arndts aufgeführt wird.“ Außerdem heißt es: „Für einige kam sein Auftritt überraschend, weil Werner Buchholz wohl nicht zu häufig in (...) zu sehen ist“. Im Verlauf der Wiedergabe seiner Rede zitiert die Zeitung den Redner mit den Worten: „Kein Befürworter hat sachliche, wissenschaftliche Gründe für die Beibehaltung des Namens“. Die lokale Öffentlichkeit habe die wissenschaftliche Debatte nicht zur Kenntnis genommen. Am Ende des Beitrages heißt es, dass der Uni-Rektor einen Geschichtsprofessor beauftragt habe, Texte fürs Internet zu erarbeiten. Danach solle eine Abstimmungsrunde mit weiteren Experten stattfinden. Beschwerdeführer ist der im Beitrag erwähnte Prof. Dr. Werner Buchholz. Er kritisiert die Berichterstattung über die Rede, die er vor der Studentenvollversammlung gehalten habe. Sein Thema sei die Art und Weise gewesen, in der seit 2001 die Debatte über den Namenspatron der Universität geführt worden sei. Er wirft der Redaktion vor, ihn nicht befragt zu haben. Sie habe schlecht recherchiert. Die ihm zugeschriebene Aussage, er sei gegen alles Differenzieren, sei falsch. Weder habe er dies gesagt, noch entspreche dies seiner Auffassung. Wegen der Äußerung über seinen überraschenden Auftritt sieht er ebenfalls presseethische Grundsätze verletzt. Er sieht insgesamt den Versuch der Redaktion, ihn als Kritiker auszugrenzen. Der stellvertretende Chefredakteur der Zeitung ist der Ansicht, dass der Beschwerdeführer nach einer sehr emotional geführten Debatte nun mit Kanonen auf Spatzen schieße. Es mute für ihn kurios an, wenn der Aktivist einer Kampagne andere zur Objektivität aufrufe. Auch der Autor kommt in der Stellungnahme der Zeitung zu Wort. Seine Aussage, Buchholz sei gegen alles Differenzieren und was sonst zu Gunsten von Arndt aufgeführt werde, hält er für unglücklich. (2009)

Die Zeitung hat gegen Ziffer 2 des Pressekodex (Journalistische Sorgfaltspflicht) verstoßen; der Presserat spricht einen Hinweis aus. Er macht seine Entscheidung an der Formulierung fest, für einige sei der Auftritt von Professor Buchholz überraschend gewesen, weil dieser wohl nicht so häufig am Uni-Standort zu sehen sei. Die Redaktion stellt hier eine Behauptung auf, die sie nicht mit Fakten untermauern kann. Die Passage ist dazu geeignet, den Professor in ein schlechtes Licht zu rücken, da sie den Vorwurf beinhaltet, der Hochschullehrer nehme seine Pflichten als Professor nicht ausreichend wahr. Die weitere Kritik an dem Beitrag

kann der Presserat nicht nachvollziehen. Die Zeitung hat in zulässiger Weise über die Rede des Professors vor der Studentenvollversammlung berichtet. (BK1-298/09)

Aktenzeichen:BK1-298/09

Veröffentlicht am: 01.01.2009

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: Hinweis